

Aufgrund des § 9 des Landesstatistikgesetzes vom 24.04.1991 (Ges.Bl. S. 215) i.V.m. §§ 25 f de Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit schließen die Städte Reutlingen und Metzingen folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Stadt Metzingen (übertragende Gemeinde) überträgt die Aufgaben und Befugnisse einer abgeschotteten kommunalen Statistikstelle nach § 9 des Landesstatistikgesetzes auf die Stadt Reutlingen (erfüllende Gemeinde).

§ 2 Kosten

Die Stadt Metzingen erstattet der Stadt Reutlingen die Kosten für die Auswertung des Metzinger Datenbestandes.

§ 3 Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2000. Sein Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt wird.

Reutlingen, den 30.10.91
Bürgermeisteramt
I.V.

Metzingen, den 25.10.1991
Bürgermeisteramt

Schuler
Erster Bürgermeister

Herzig
Oberbürgermeister

	vom	Erlass des Regie- rungs-Präsidiums Tübingen vom	Öffentliche Be- kanntmachung vom
Satzung	25.10.1991 30.10.1991	03.12.1991	23.12.1991